

Name der Kommune
Stadt Meerbusch

Jahr der Befreiung
2021

Kriterium 1
Bilanzsumme

Nach § 116a Abs. 1 Nr. 1 GO NRW darf die Summe der Bilanzen der Kommune und der einzubeziehenden verselbstständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Abs. 3 GO NRW nicht mehr als 1.500.000.000 Euro betragen.

Berechnung	2020	2019	Auswertung
Bilanzsumme der Kommune	602.529.714,22 €	584.521.543,11 €	 Das Kriterium ist erfüllt.
+	+	+	
Summe der Bilanzsummen der verselbstständigten Aufgabenbereiche	85.457.968,15 €	77.406.653,58 €	
<u>= < 1.500.000.000,01 € ?</u>	<u>= 687.987.682,37 €</u>	<u>= 661.928.196,69 €</u>	

Kriterium 2
Anteil Erträge

Nach § 116a Abs. 1 Nr. 2 GO NRW müssen die Erträge der vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Kommune ausmachen.

Berechnung	2020	2019	Auswertung
Anteilige ordentliche Erträge der verselbstständigten Aufgabenbereiche	31.791.981,52 €	27.521.562,59 €	 Das Kriterium ist erfüllt.
/	/	/	
Ordentliche Erträge der Kommune	185.573.032,43 €	189.305.906,78 €	
<u>= < 50,00 % ?</u>	<u>= 17,13 %</u>	<u>= 14,54 %</u>	

Kriterium 3
Anteil Bilanzsumme

Nach § 116a Abs. 1 Nr. 3 GO NRW müssen die Bilanzsummen der vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Kommune ausmachen.

Berechnung	2020	2019	Auswertung
Anteilige Bilanzsummen der verselbstständigten Aufgabenbereiche	57.598.670,53 €	46.443.992,15 €	 Das Kriterium ist erfüllt.
/	/	/	
Bilanzsumme der Kommune	602.529.714,22 €	584.521.543,11 €	
<u>= < 50,00 % ?</u>	<u>= 9,56 %</u>	<u>= 7,95 %</u>	

Kriterien 1 bis 3
Gesamtauswertung

Nach § 116a GO NRW müssen mindestens zwei der obigen drei Kriterien erfüllt sein, damit eine Befreiung von der Aufstellung des Gesamtabchlusses in Betracht kommt.

Die Voraussetzungen für eine Gesamtabchlussbefreiung liegen vor.